

S A T Z U N G

zur Regelung des Marktwesens für die GEMEINDE HOLLENSTEDT

(Marktsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 64 ff. der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S 202) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 15.12.2011 (BGBl. S. 2714), hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 12.06.2014 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Gemeinde Hollenstedt beschlossen.

§ 1

Art der Märkte

In Hollenstedt werden folgende Märkte als öffentliche Einrichtung der Gemeinde betrieben:

WOCHENMARKT
HERBSTMARKT
FLOHMARKT
WEIHNACHTSMARKT

Steuermittel dürfen für die Gestaltung der Märkte nicht verwendet werden, sondern die öffentliche Einrichtung muss sich aus den Einnahmen von Standgeldern selbst tragen.

§ 2

Marktplätze, Markttage, Öffnungszeiten

(1) Wochenmarkt

Der Wochenmarkt findet auf der Parkplatzfläche hinter der Volksbank zwischen den Zufahrten zum Penny – Markt und zum Aldi – Markt statt.

Die Markttage sind jeweils mittwochs und samstags.

Er beginnt mittwochs um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Samstags beginnt der Markt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

Es dürfen nur die auf einem Wochenmarkt üblichen Waren angeboten werden.

(2) Herbstmarkt

Der Herbstmarkt wird auf den nachstehenden Plätzen und Straßen durchgeführt:

1. Der Platz vor dem Rathaus
2. Die Straße "Am Markt" (von der Prof. – Kück – Str. bis zur Kirche)
3. Professor-Kück-Straße
4. Hauptstraße (von der Wohlesbosteler Straße bis "Hollenstedter Hof")
5. Moisburger Straße (vom "Hollenstedter Hof" bis "Alte Dorfstraße")

6. Pastor-Lange-Straße.

Er findet jeweils am letzten Wochenende (samstags und sonntags) im September statt. Fällt der Sonntag auf den 1. Oktober, so ist der Markt auf das vorhergehende Wochenende zu verlegen.

Der Herbstmarkt ist samstags von 11.00 bis 02.00 Uhr und sonntags von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr zum Verkauf geöffnet

(3) Flohmarkt

Der Flohmarkt wird auf den nachstehenden Plätzen und Straßen durchgeführt:

1. Die Straße Am Stinnberg (von der Prof. –Kück – Str. bis zur Straße Am Markt)
2. Die Straße Am Markt (von der Straße Am Stinnberg bis zur Kirche)
3. Der Stichweg von der Straße Am Markt bis zum „Rathausplatz“
4. Die Straße Überm Stegen.

Er findet jeweils am ersten Herbstmarkttag (samstags) statt.

Die Öffnungszeiten des Flohmarktes sind von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(4) Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt wird auf der nachstehenden Straße durchgeführt:

In der Straße Am Markt sowie rund um die Kirche und dem Küsterhaus.

Er findet am 4. Adventswochenende statt.

Ist an diesem Wochenende bereits Heiligabend oder Weihnachten, findet der Markt nicht statt.

Der Weihnachtsmarkt ist samstags und sonntags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

Die Markttag werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Straßensperrungen

- (1) Für die Absperrung dieser Straßen und die verkehrsgerechte Umleitung, Termine für Absperrung der Straßen und Anreisetag für Schausteller ist die Gemeinde Hollenstedt zuständig. Sie beantragt rechtzeitig die Genehmigung bei der hierfür zuständigen Behörde.

- (2) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten der Märkte, sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes, in dem Maß eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (3) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Herbst- und Weihnachtsmärkten dürfen die nach § 69 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgesetzten Waren aller Art feilgeboten werden.
- (2) Auf den Jahrmärkten dürfen auch die nach § 69 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung festgesetzten Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten dargeboten werden.
- (3) Die Gemeinde kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 5

Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter an Märkten teilnehmen will, bedarf der schriftlichen Zusage, die für die Dauer des Marktes bis auf Widerruf, durch die Gemeinde erteilt wird. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung zu den Märkten sind in der Regel spätestens 2 Monate vor Marktbeginn schriftlich zu stellen.

Der Antrag soll enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren;
 - b) die Frontlänge und Tiefe oder den Durchmesser sowie die Höhe des Geschäftes und der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden;
 - c) den benötigten Stromanschluss;
 - d) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 69 und 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht erfüllt werden.

- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird;
 - b) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben;
 - c) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind;
 - d) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

- (5) Ein Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf einen Marktstandplatz. politische und religiöse Werbungen werden nicht zugelassen.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Der zugeteilte Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde Hollenstedt nicht vergrößert oder vertauscht werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig. Die Gemeinde kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen.
- (2) Die Standplätze werden für die Dauer des jeweiligen Marktes durch die Gemeinde Hollenstedt zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen der Märkte.
- (4) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. Die Marktaufsicht kann einen Platz während des Marktes mehrfach vergeben, wenn er frei wird. Entschädigungen und Verdienstausschlag können nicht beansprucht werden.
- (5) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr (Marktstandgeld) nach Maßgabe der Marktgebührensatzung. Vor Entrichtung des Standgeldes darf der Bezug des Standplatzes nicht erfolgen. Ausnahmen hierfür sind kurzfristige Platzeinnahmen. Die Platzinhaber haben den Beauftragten des Marktes jederzeit Quittungen über die Zahlung des Platzgeldes vorzulegen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Anreisetag der Marktbesicker ist frühestens am Mittwoch vor dem Markt.
- (2) Vor Marktende dürfen Geschäfte ohne Zustimmung der Gemeinde nicht abgebaut werden. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet. Wer gegen diese Auflagen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße i. H. v. bis zu € 15.000,-- geahndet werden.
- (3) Die Standplätze der Märkte einschließlich der Park- und Lagerflächen sind spätestens 2 Tage nach Marktbeendigung zu räumen.
- (4) Die Anbieter haben den zugewiesenen Standplatz und die unmittelbare Umgebung in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Nach Beendigung des Marktes hat jeder Anbieter die Fläche seines Verkaufplatzes und eine Fläche vor und hinter seinem Verkaufplatz auf je 2 m Tiefe zu reinigen und den Abfall in einem hierfür bereitgestellten Container zu lagern.
Verstöße können mit einer Geldbuße i. H. v. bis zu € 50.000,-- geahndet werden.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben, gemessen ab Platzoberfläche.
- (2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt sein, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (3) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften auf ihre Kosten an gut sichtbarer Stelle ein Firmenschild gem. § 70b der Gewerbeordnung anzubringen.
- (4) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbereich in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (5) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.
- (6) Die Marktbesicker haben Papier- und Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anweisungen der Gemeinde zu beachten.
- (2) Personen, die die Ordnung auf den Märkten stören oder den Anweisungen der Gemeinde nicht Folge leisten, können von dieser verwiesen und dem Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.
- (3) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (4) Alle Marktgeschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein.
- (5) Es ist unzulässig,
 - (a) auf den Jahrmärkten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie den Wettbewerb beeinträchtigen oder belästigend wirken;
 - (b) Lautsprecher- und Verstärkeranlagen außerhalb der Jahrmarktöffnungszeiten zu benutzen;
 - (c) während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen laufend sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu befreien;
 - b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen an einer dafür bestimmten Stelle zu sammeln oder in die dafür von der Gemeinde bereitgestellten Behälter einzufüllen.
 - c) Verpackungsmaterial wie z. B. Holzkisten und Pappkartons sind nach Marktbeendigung vom Marktbesucher wieder mitzunehmen.

- d) Die Benutzung von Einweggeschirr ist in der Regel nicht zulässig.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten und das Bebauen der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr;
- (2) Die Gemeinde Hollenstedt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (3) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen des Marktplatzes entstehen haftet die Gemeinde nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen des niedersächsischen Straßen- und Wegegesetzes. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hollenstedt für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen des geltenden Rechts.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Hollenstedt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (5) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde Hollenstedt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze oder Stände durch ein von der Gemeinde Hollenstedt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis beeinträchtigt, unterbrochen oder unmöglich wird.
- (6) Die Anbieter haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Gemeinde Hollenstedt auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Marktgebühren

Für die Überlassung von Standplätzen wird ein Marktstandgeld nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - die Zeiten über den Beginn oder das Ende des Aufbaus oder der Räumung des Marktes überschreitet (§ 6 Abs. 1 bis 3)
 - vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6 Abs. 2)
 - andere als die am Markt zugelassenen Waren feilbietet (§ 4 Abs. 1)
 - ohne Erlaubnis am Markt teilnimmt (§ 4 Abs. 1)

- die Dauer der Erlaubnis überschreitet, die Erlaubnis überträgt oder den Bedingungen bzw. Auflagen zuwider handelt (§ 4 Abs. 3 bis 5)
- auf den Märkten Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1 bis 6)
- nicht standfeste Verkaufseinrichtungen aufstellt, diese an Verkehrs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder die Marktoberfläche beschädigt (§ 7 Abs. 1 bis 5)
- die Anordnungen der Beauftragten der Verwaltung nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt und den zuständigen Mitarbeitern nicht Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt (§ 8 Abs. 6)
- dem Verhalten auf den Märkten zuwider handelt (§ 8 Abs. 1 bis 5)
- den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt (§ 9 Abs. 1 bis 2)
- ohne Erlaubnis offenes Feuer oder leicht brennbare Flüssigkeiten oder Materialien verwendet oder pyrotechnische Gegenstände verkauft oder ausspielt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu € 15.000,-- geahndet werden.

§ 14 Marktverweis

Jeder, der die Ordnung auf den Märkten trotz Verwarnungen erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Ordnungsstörung und kann von der Gemeinde Hollenstedt bestimmt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Gemeinde Hollenstedt (Marktsatzung) vom 19. Juli 2012 hiermit außer Kraft.

Die Satzung über den Wochenmarkt (Marktsatzung) der Gemeinde Hollenstedt vom 19.07.2012 wird hiermit aufgehoben.

Hollenstedt, den 13.Juni.2014

Gemeinde Hollenstedt



(Böhme)
Bürgermeister